

61. 1. Inwieweit wird durch Erhebung einer Klage die Verjährung auch anderer, auf den gleichen Gegenstand gerichteter Ansprüche desselben Gläubigers gegen denselben Schuldner unterbrochen?

L. 3 Cod. de ann. exc. 7, 40.

2. Wird durch Erhebung eines Anspruches, der sodann wegen unzulässiger Klageänderung abgewiesen wird, die Verjährung desselben unterbrochen?

3. Abgrenzung der Rechtskraft nach § 322 Abs. 1 C.P.O.

4. Fängt eine durch Klagerhebung unterbrochene Verjährung, wenn in einem Urteile die hierbei in Betracht kommende Klagebegründung wegen unzulässiger Klageänderung zurückgewiesen, aber wegen einer anderen Begründung desselben Klageantrages auf einen Eid erkannt worden ist, schon mit der Rechtskraft dieses Urteiles, oder erst mit der Rechtskraft des Klageabweisenden unbedingten Endurteiles wieder zu laufen an? Rechtliche Natur jenes Urteiles.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 13. März 1902 i. S. R. Wwe. (kl.) w. Kai.
(Bekl.). Rep. VI. 437/01.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Geklagt war auf Zahlung von 30000 M nebst Zinsen, in erster Reihe mit der Begründung, daß der verstorbene Ehemann und Erblasser der Klägerin sein Vermögen, darunter jene 30000 M, dem

Beklagten zur Verwaltung übergeben habe, unter Hinzufügung von zwei eventuellen Klagebegründungen, wie sie in den unten folgenden Entscheidungsgründen vorkommen. Später war noch der eventuelle Klagantrag auf Verurteilung zur Rechnungslegung gestellt worden. Das klagabweisende Berufungsurteil ist vom Reichsgerichte aufgehoben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden, aus den nachstehenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die Klage auf Grund der Einrede der Verjährung abgewiesen, und zwar unter der Annahme, daß die Frist nach dem hier für die Zeit bis 1900 zunächst anzuwendenden hamburgischen Statutarrechte zehn Jahre betrage. Diese Annahme, welche auf den Hamburger Statuten II. I Tit. 21 Art. 2 beruht, unterliegt keiner Nachprüfung in der Revisionsinstanz. Der Entscheidungsgrund ist indes insofern nicht ganz genau formuliert, als das Oberlandesgericht nur hervorhebt, daß jene Verjährungsfrist am 6. Januar 1900, als die vorliegende Klage erhoben wurde, bereits abgelaufen gewesen sei. Denn wäre sie auch nur am 1. Januar 1900 noch nicht abgelaufen gewesen, so hätte das genügt, um die Einrede der Verjährung auszuschließen, da nach Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. dann die dreißigjährige Verjährungsfrist des § 195 B.G.B. zur Anwendung zu bringen gewesen wäre. Nach den Ausführungen des Berufungsgerichtes würde aber allerdings die zehnjährige Frist auch schon am 1. Januar 1900 verstrichen gewesen sein, da dasselbe sie vom 8. Oktober 1889, oder äußerstenfalls vom 4. Dezember 1889 ab rechnet.

Die Klägerin hat ihre Revision darauf gestützt, daß durch die Annahme dieses Anfangspunktes der Verjährungsfrist gegen das gemeine deutsche Recht verstoßen sei. Auch ist diese Frage in der That erheblich. Denn die Hamburger Statuten enthalten keine vollständige Regelung des Institutes der Verjährung; insbesondere bestimmen sie nichts Besonderes über den Anfangspunkt der Frist und, von gewissen, hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen, über die Unterbrechung der Verjährung, und das Oberlandesgericht hat auch nicht zu erkennen gegeben, daß es insofern eine partikularrechtliche Norm anzuwenden gemeint sei.

Die Klägerin beruft sich darauf, daß sie gegen den Beklagten

schon im Februar 1889 auf Zahlung nicht bloß der 30 000 *M.*, sondern sogar von 38 000 *M.* aus einem nach ihrer damaligen Behauptung von ihrem verstorbenen Ehemann und Erblasser dem Beklagten gegebenen Darlehen geklagt hat, zu einer Zeit, als der Anspruch zweifellos noch nicht verjährt war, und daß sie mit dieser Klage erst am 7. Januar 1890 in zweiter Instanz abgewiesen worden ist, woraus sie folgert, daß am 6. Januar 1900 (wofür nach dem Obigen auch gesetzt werden könnte: am 1. Januar 1900) ihr Anspruch noch nicht verjährt gewesen sei. Die gegenwärtige Klage ist freilich nicht auf jenes angebliche Darlehen, sondern auf die Behauptung gestützt worden, daß der Ehemann und Erblasser der Klägerin sein Vermögen, bezw. dasjenige seiner zweiten Ehefrau — die nachher von ihm beerbt worden war — (d. h. natürlich: den größten Teil dieses Vermögens), und darunter auch jene 30 000 *M.*, gegen Ende der siebziger oder zu Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts dem Beklagten zur Verwaltung übergeben habe; aber die Klägerin macht geltend, daß nach l. 3 Cod. de ann. exc. 7,40 die Erhebung irgend einer Klage auf den gleichen Betrag zur Unterbrechung der Verjährung genügt habe. Diese Coderstelle enthält jedoch einen so weitgehenden Rechtsatz keineswegs. Freilich scheint Dernburg, Pandekten (6. Aufl.), Bd. 1 § 148 S. 344, fast sie so aufzufassen, wenn er sagt, die Erhebung einer Klage unterbreche die Verjährung aller dem Ziele nach gleichen Klagen des Klägers gegen den Beklagten; aber mit Recht bezweifelt Ripp, bei Windscheid, Pandektenrecht (8. Aufl.) Bd. 1 § 108 Anm. 4 S. 485, ob dieser Satz nicht zu weit geht. Allerdings versteht anderseits Sintenis, Gemeines Civilrecht (3. Aufl.) Bd. 1 § 31 Anm. 52 S. 291, die l. 3 cit. zu eng, wenn er sie nur auf den Fall mehrerer konkurrierender denselben Gegenstand betreffender Klagen bezieht. Das fragliche Gesetz spricht vielmehr deutlich zwei Rechtsätze aus, einmal den hier nicht in Betracht kommenden, daß durch die Anstellung der persönlichen Klage auch die Verjährung der hypothekarischen unterbrochen werde, und umgekehrt, und sodann daß durch eine Klagerhebung ohne Angabe irgend eines bestimmten Klagegrundes — die nach justinianischem Prozeßrechte nicht völlig ausgeschlossen war — die Verjährung aller dem Kläger gegen den Beklagten zustehenden Ansprüche gleichen Klagobjektes unterbrochen werde.

Vgl. Göschen, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht Bd. 1 § 152 S. 441; auch v. Savigny, System Bd. 5 § 243 S. 320. Davon aber, daß durch die Erhebung eines seinem Grunde nach bestimmt bezeichneten Anspruches auch die Verjährung anderer, davon dem Grunde nach verschiedener Ansprüche auf den gleichen Betrag unterbrochen würde, sagt das Gesetz nichts. Dieser Revisionsangriff ging somit fehl.

Nichtsdestoweniger war das angefochtene Urteil nicht zu halten, insofern dadurch auch die Ansprüche aus den eventuellen Klagegründen als verjährt abgewiesen sind. Es hat nämlich die Klägerin ihre Klage nicht nur auf den schon erwähnten angeblichen Auftrag zur Vermögensverwaltung gestützt, sondern eventuell auch auf die Behauptung, daß ihr Ehemann und Erblasser dem Beklagten gegen Ende der siebziger oder zu Anfang der achtziger Jahre 30000 *M* ohne Gegenleistung und nicht als Schenkung gegeben habe, in weiterer Eventualität auf die Behauptung, daß ihr Ehemann und Erblasser damals dem Beklagten die 30000 *M* in dem entschuldbaren Irrthum, ihm dieselben zu schulden, gegeben habe. Damit sollte also eventuell eine *condictio sine causa*, in weiterer Eventualität speciell eine *condictio indebita* angesetzt sein. Nun hatte die Klägerin schon in der Berufungsinstanz jenes Vorprozesses, in welchem anfänglich nur aus einem angeblichen Darlehen von 38000 *M* geklagt worden war, am 8. October 1889 ihren Anspruch auf die 38000 *M* eventuell auf die Behauptung gestützt, daß der Beklagte in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von ihrem Ehemanne und Erblasser ohne Gegenleistung und nicht als Schenkung diese Summe erhalten habe. Das Berufungsgericht meint aber, hierdurch sei die Verjährung des so begründeten Anspruches nicht unterbrochen worden; denn da es sich dabei um eine Klageänderung gehandelt, der Beklagte dieser widersprochen, und das Berufungsgericht in den Gründen des bedingten Endurtheiles vom 15. October 1889, durch welches auf einen Eid über das in erster Reihe geltend gemachte Darlehen erkannt wurde, den Widerspruch des Beklagten für berechtigt erklärt habe, so habe mit der am 4. December 1889 eingetretenen Rechtskraft dieses Urtheiles festgestanden, daß der eventuell geltend gemachte Anspruch gar nicht rechtshängig geworden sei; höchstens könne in dieser Geltendmachung eine Mahnung gefunden werden, welche allerdings nach hamburgischem

Rechte die Verjährung unterbrochen haben würde, aber dann doch nur so, daß sofort vom 8. Oktober 1889 an eine neue Verjährungsfrist zu laufen begonnen haben würde. Weiter meint das Berufungsgericht: selbst wenn man hier dennoch eine Unterbrechung der Verjährung durch Rechtshängigkeit annehmen wollte, so würde die neue Frist doch immer vom 4. Dezember 1889, als dem Tage der Rechtskraft des erwähnten Urteiles, an zu rechnen sein.

Diese Ausführungen verstoßen in verschiedenen Beziehungen gegen revisible Rechtsnormen. Zuvörderst ist das gemeine Recht durch die Annahme verletzt, daß eine als unzulässige Klageränderung zurückgewiesene gerichtliche Geltendmachung eines Anspruches nicht als eine die Verjährung unterbrechende Klagerhebung gelten könne. Freilich war gemeinrechtlich bestritten, ob die Verjährung auch durch die Anstellung einer Klage unterbrochen werde, die nachher angebrachtermaßen oder wegen fehlender prozessualer Voraussetzungen abgewiesen werde; aber die vorherrschende Meinung war doch für die Bejahung, woraus dann folgte, daß erst mit rechtskräftiger Abweisung der Klage die neue Verjährungsfrist beginne. Insbesondere hat sich die Rechtsprechung des Reichsgerichtes in diesem Sinne entschieden, nicht nur für die Abweisung angebrachtermaßen, sondern sogar auch für die Abweisung wegen Unzuständigkeit des Gerichtes.

Vgl. *Entsch. des R.G.'s in Civils.* Bd. 5 S. 123 und Bd. 24 S. 199 ff.; vgl. auch Dernburg, *Bandekten* (6. Aufl.) Bd. 1 § 148 S. 344.

Hieran ist auch jetzt festzuhalten, und zwar auch für den Fall der Abweisung wegen unzulässiger Klageränderung.

Sodann liegen der Annahme, daß der in der Berufungsverhandlung des Vorprozesses nachgebrachte eventuelle Klagegrund schon mit der Rechtskraft des bedingten Endurteiles vom 15. Oktober 1889 endgültig abgewiesen gewesen sei, rechtsirrigte Auffassungen von dem Umfange der Rechtskraft und von der begrifflichen Abgrenzung zwischen Endurteil und gewöhnlichem Zwischenurteil zu Grunde. Der Gedankengang des angefochtenen Berufungsurteiles ist der, daß in jenem Urteile vom 15. Oktober 1889, welches nur wegen des ursprünglichen Klagegrundes, des des Darlehens, auf einen Eid erkannte, durch die Ausführung in den Entscheidungsgründen über den, eine Klageränderung darstellenden, nachgeschobenen Klagegrund dieser

schon endgültig unbedingt verworfen worden sei. Das ist aber in doppelter Hinsicht rechtsirrig. Einmal ist damit der § 322 Abs. 1 C.P.D. verletzt, nach welchem der Inhalt der Entscheidungsgründe als solcher an der Rechtskraft keinen Teil hat. Ferner aber ist verkannt, daß, auch wenn im Urteilstenor ausdrücklich die neue Klagebegründung unbedingt zurückgewiesen worden wäre, das Urteil insofern nicht etwa ein unbedingtes Endurteil, sondern nur ein unbedingtes Zwischenurteil nach Maßgabe des § 303 C.P.D. gewesen sein würde. Zwei verschiedene tatsächliche Begründungen desselben Klageantrages stellen nämlich prozessualisch nicht etwa zwei verschiedene Klageansprüche dar; vielmehr handelt es sich in diesem Sinne um einen einheitlichen Klageanspruch, über den durch ein Endurteil (oder etwa durch mehrere Teil-Endurteile) zu entscheiden ist. Daß in Fällen solcher Art ein Urteil, durch welches die eine Klagebegründung verworfen wird, während der Prozeß über die andere noch weitergehen soll, nicht etwa ein Teilurteil im Sinne des § 301 C.P.D., sondern ein Zwischenurteil nach § 303 daselbst ist, ist vom Reichsgerichte schon ausgesprochen worden laut der Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 42 S. 407 flg. und Bd. 45 S. 318. Ob die Zurückweisung der fraglichen Klagebegründung aus materiellen, oder nur aus formellen Gründen erfolgt, kann in dieser Beziehung keinen Unterschied machen. Hieraus ergibt sich, daß die Abweisung beider Klagegründe in solchen Fällen endgültig erst durch das (unbedingte) Endurteil erfolgt, wenn dieses eben die Klage überhaupt abweist. Da dieses Urteil hier nun erst am 7. Januar 1890 ergangen und noch später erst rechtskräftig geworden ist, so war also am 1. Januar 1900 die Verjährung in Ansehung der jetzt in Rede stehenden *condictio sine causa* noch nicht vollendet, und da nunmehr nur noch die dreißigjährige Frist des § 195 B.G.B. in Betracht kam, so kann umsoweniger davon die Rede sein, daß der am 6. Januar 1900 von neuem angestellten *condictio sine causa* die Verjährungseinrede entgegenstände. Daß aber zur Zeit der früheren Anbringung dieser Klage, am 8. Oktober 1889, in Ansehung ihrer die zehnjährige Verjährung nicht etwa schon abgelaufen war, sondern dadurch noch unterbrochen wurde, kann keinem Bedenken unterliegen. Denn insoweit kann bis jetzt, da der Beklagte seine Verjährungseinrede nicht etwa auf abweichende, für ihn günstigere Behauptungen, die er eventuell zu beweisen haben würde, gestützt hat,

nur die eigene Darstellung der Klägerin maßgebend sein, welche dahin geht, daß die fragliche Hingabe des Geldes gegen Ende der siebziger oder zu Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts stattgefunden habe, und bei der relativen Unbestimmtheit dieser Zeitangabe muß hier bis auf weiteres das für die Klägerin Günstigste unterstellt werden. Dies würde sich auch nicht ändern, wenn man zunächst die von der Klägerin im Vorprozesse gemachte Angabe für maßgebend halten zu müssen meinen sollte, nach welcher die Hingabe des Geldes „in den siebziger Jahren“ erfolgt wäre; denn da zu diesen, wenn nicht auch noch das Jahr 1880, so doch jedenfalls noch die Zeit vom 8. Oktober bis zum 31. Dezember 1879 gehörte, so läge immer noch kein Grund vor, die zehn Jahre als am 8. Oktober 1880 schon abgelaufen anzusehen.

Erscheint somit die Abweisung zunächst der *condictio sine causa* wegen Verjährung als ungerechtfertigt, so ist auch kein Grund ersichtlich, diese Abweisung aus anderen Gesichtspunkten aufrecht zu halten. Daß die vom Beklagten auf das Urtheil des Vorprozesses gestützte Einrede der Rechtskraft nicht durchgreift, liegt auf der Hand. Denn aus materiellen Gründen ist dort nur die von der jetzt in Rede stehenden Klage ganz verschiedene Darlehnsklage abgewiesen worden, während die *condictio sine causa* dort nur wegen unzulässiger Klageänderung verworfen ist. Man könnte freilich meinen, diese als *condictio sine causa* gemeinte Klage müsse auch wegen völliger Unschlüssigkeit abgewiesen werden, weil ein Anspruch aus grundloser Bereicherung auf die bloß negative Angabe, daß etwas ohne Gegenleistung und auch nicht schenkungsweise hingegeben sei, nicht zu begründen sei. Jedoch würde die Verwertung dieses Grundes für die Aufrechthaltung deshalb schon formell bedenklich sein, weil in der vorigen Instanz die Verhandlung ausdrücklich auf die beiden Einreden der Verjährung und der rechtskräftig entschiedenen Sache beschränkt worden war. Außerdem aber ist in der vorliegenden Sache die oben erwähnte weitere eventuelle Klagebegründung hinzugefügt, welche sich sachlich nur als eine genauere Präcisierung jener ersten eventuellen darstellt, indem sie die *condictio sine causa* positiv als *condictio indebiti* charakterisiert, und welche daher einer anfänglich etwa nur in der ersten eventuellen Weise begründeten *condictio sine causa* gegenüber unter die Bestimmung des § 268 Nr. 1 C.P.D. fallen würde.

Damit würde also die völlige Unschlüssigkeit der ersten eventuellen Klagebegründung als beseitigt erscheinen; denn wenn auch die zweite eventuelle Klagebegründung noch nicht hinlänglich substantiiert sein mag, insofern nichts Näheres über den Inhalt des angeblichen Irrtumes des verstorbenen K., bezw. über die angeblich von ihm vorausgesetzte Schuld gesagt ist, so würde hier doch jedenfalls das richterliche Fragerecht des § 139 C.P.D. möglicherweise noch nachhelfen können. Zugleich stellt sich hiermit auch diese zweite eventuelle Klagebegründung als gegen die Einrede der Verjährung gesichert dar, obgleich diese Begründung im Vorprozesse nicht vorgebracht war; denn sie muß in Ansehung der Verjährung als derselbe Anspruch gelten, in betreff welches diese, wie oben dargelegt, durch den Vorprozeß unterbrochen worden ist, und selbst wenn man dies formell nicht anerkennen wollte, würde insoweit allerdings nach gemeinem Recht die l. 3 Cod. de ann. exc. 7,40 eingreifen, weil die relative Unbestimmtheit der Angabe des Klagegrundes im Vorprozesse jetzt, soweit sie reicht, nach diesem Gesetze der Klägerin zu gute kommen müßte.

Diese Unbestimmtheit reicht nun aber andererseits nicht so weit, daß auch die jetzt in erster Linie angestellte Mandatsklage dadurch gedeckt würde. Wenn es jetzt nur auf diese ankäme, so würde deswegen die angefochtene Entscheidung aufrecht zu halten sein. Denn nach der Darstellung der Klägerin soll der Beklagte bereits im Jahre 1887 geleugnet haben, daß er ein für K. zu verwaltendes Kapital in Händen habe, bezw. sich geweigert haben, den K. in dieser Beziehung als seinen Auftraggeber anzuerkennen; damals würde also hiernach schon *actio nata* gewesen sein, und mithin wäre die zehnjährige Frist schon geraume Zeit vor dem 1. Januar 1900 abgelaufen gewesen. Dies würde sowohl den Anspruch auf Zahlung von 30000 M., als auch den, übrigens sogar erst in der mündlichen Verhandlung vom 21. April 1900 erhobenen, Anspruch auf Rechnungslegung treffen.“ . . .